

Freiwilligenarbeit

Eine gute Sache im Dienste der Mitmenschen

Was ist Freiwilligenarbeit?

Unter Freiwilligenarbeit versteht man unbezahlte Arbeit für die man sich verpflichtet. Sie bietet Menschen, die sie ausüben, neue bereichernde Perspektiven, Lernmöglichkeiten und Kontakte. Beruf, Alter und Geschlecht spielen fürs Mitmachen keine Rolle. Freiwilligenarbeit bringt Freude am Zusammenwirken mit anderen, gibt Einblick in neue Lebensbereiche und kann auch einen sinnvollen Ausgleich im Alltag bedeuten. Arbeit, die mit Stundenlöhnen, Tagespauschalen oder Monatsentschädigungen entlohnt wird, ist keine Freiwilligenarbeit. Freiwilligenarbeit sollte in der Regel nicht mehr als vier bis sechs Stunden pro Woche in Anspruch nehmen.

Freiwilligenarbeit im Alters- und Pflegeheim Risi

- Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger gesellschaftlicher und sozialer Beitrag an unsere Bewohnerinnen und Bewohner im Alters- und Pflegeheim Risi.
- Unter dem Motto „Andern eine Freude machen, macht selber Freude“ leisten Freiwillige Helferinnen und Helfer an unseren betagten Bewohnerinnen und Bewohnern wertvolle Dienste.
- Freiwilligenarbeit ergänzt unsere bezahlte Arbeit und bereichert das Angebot für unsere Bewohnerinnen und Bewohner. Wir ersetzen mit den freiwilligen Helferinnen und Helfern keine professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Voraussetzungen für Freiwilligenarbeit

Eigenschaften wie Freude am Kontakt mit Menschen, Verständnis für die vielseitigen Bedürfnisse für Betagte, sich Zeit nehmen, regelmässige Anwesenheit und Zuverlässigkeit sind Voraussetzungen für freiwillige Helferinnen und Helfer.

Einsatzmöglichkeiten

Die freiwilligen Helferinnen und Helfer kommen im Alters- und Pflegeheim Risi in den verschiedensten Bereichen zum Einsatz:

Begleiten - Betreuen

- Regelmässige Besuche bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner, Zeit für ein Gespräch, Zeit für Spiel und Spass in unserer Risi-Stube oder im Café Risi
- Besuche in der Wohngruppe für demente Heimbewohner
- Begleitung auf einen Spaziergang
- Begleitung bei Ausflügen, auswärtigen Veranstaltungen
- Begleitung bei Spitaleintritt, Arzt- oder Coiffeurbesuchen
- Besorgung von Einkäufen
- Sterbebegleitung

Mithelfen im Fahrdienst

- Mit Bewohnerinnen und Bewohnern zum Einkaufen, zum Arzt oder Coiffeur fahren
Diese Fahrten erfolgen auf eigene Gefahr.

Mithelfen bei Tagesstrukturaktivitäten

- Mithelfen bei Spiel- Sing- und Jassnachmittagen
- Mithelfen beim Handarbeiten und Werken

Anerkennung der Freiwilligenarbeit

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche Anerkennung ihrer Tätigkeit. Als Anerkennung ihrer Arbeit geben wir ihnen einen Sozialzeitausweis ab.

Rahmenbedingungen

Folgende Punkte sollen die freiwilligen Helferinnen und Helfer bei ihren Einsätzen berücksichtigen:

- Zusammenarbeit mit dem Personal und Rücksichtnahme auf die betrieblichen Abläufe
- Gegenseitiger Informationsaustausch mit dem Pflegepersonal bei besonderen Vorkommnissen, Veränderung der Befindlichkeit oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bewohnerinnen und Bewohner
- Einhalten der vereinbarten Einsatzzeiten
- Frühzeitige Mitteilung an das Alters- und Pflegeheim Risi bei Ferien- oder sonstigen Abwesenheiten

Schweigepflicht

Die freiwilligen Helferinnen unterstehen einer generellen Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Freiwilligenarbeit bestehen.

Unser Angebot

- Das Alters- und Pflegeheim Risi stellt für das Team der freiwilligen Helferinnen und Helfer eine Bezugsperson. Im Weiteren sind die Heimleitung sowie die Mitarbeiterinnen in der Administration erste Ansprechpersonen für interessierte Freiwillige.
- Anlässlich eines ersten Gesprächs werden die Einsatzmöglichkeiten sowie die zeitliche Dauer des Einsatzes abgeklärt.
- Freiwillige Helferinnen werden bei ihrer Arbeit von einer Bezugsperson oder Abteilungsverantwortlichen begleitet.
- Freiwilligen Helferinnen wird bei ihrem Einsatz ein Gratisgetränk (alkoholfrei) offeriert.
- Freiwilligen Helferinnen erhalten auf Konsumationen im Cafe Risi Personalrabatt.
- Fahrten für Bewohnerinnen und Bewohner werden mit 60 Rappen/km entschädigt. Diese Fahrtkosten können direkt beim Fahrgast oder auch beim Sekretariat eingezogen werden, welches diese Kosten dem Bewohner weiterbelastet.